kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Abt. VI/5 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Österreich
Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 664 126 0964
E. Grassl@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Wien, 30. Oktober 2026

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend die Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Geschäftszahl: 2026-0.766.474

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000.

Nachfolgend dürfen wir die für uns wesentlichen Punkte übermitteln:

- **§ 3 Abs. 2 und 3 bzw. § 3a Abs. 3 und 6; praxistaugliche Änderung der Kumulierungsregel vornehmen:**

Die bisherige Kumulierungsregel ist nicht klar formuliert und führt in der Praxis häufig zu Unklarheiten bei Projektwerbenden. Die vorgeschlagene Änderung der Kumulierungsregel, nach der Projekte künftig nur dann „kumuliert" werden, wenn es sich eindeutig um Fälle von bewussten Umgehungen der UVP-Pflicht handelt – explizite Zusammenrechnungsregeln im Anhangs 1 des UVP-G 2000 ausgenommen –, wird daher unterstützt.

- **Anhang 1 Z 2 c); Ausnahme von der UVP-Pflicht praxistauglicher formulieren:**

„*Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d*" unterliegen nach Anhang 1 Z 2 lit c aktuell einer UVP-Pflicht, sofern sie (u.a.) keine Anlagen zur „*ausschließlich stofflichen Verwertung*" darstellen. Das Kriterium „ausschließlich" in Bezug auf die stoffliche Verwertung führt im praktischen Vollzug regelmäßig zu Unsicherheiten in der Auslegung.
Biogasanlagen sind zwar nach Anhang 2, 1. des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 der Kategorie R3, „*Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)*", was u.a. auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung mitumfasst, und nicht der Kategorie R1, „*Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung*", zuzuordnen. Dies hat auch der VwGH jüngst in einer Entscheidung (*Ro 2024/07/0006*) festgestellt; u.a. in einem Rechtssatz zur Entscheidung wird dazu klar festgehalten: „*Biogasanlagen sind der die*

Vergärung und das Aufbringen des recycelten Materials auf den Boden zur Bodenverbesserung umfassenden Verwertungskategorie R3 - und nicht etwa dem Verwertungsverfahren "R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung" - zuzuordnen und damit grundsätzlich nicht als Anlagen zur thermischen Verwertung zu qualifizieren (vgl. auch Art. 22 Abs. 2 lit. a der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, der hinsichtlich der Förderung von Recycling die Vergärung mit der Kompostierung gleichstellt).“ Zur gleichen Auslegung kommt der VwGH auch in der Rechtssache *Ra 2025/07/0267*. Zudem muss der Begriff „ausschließlich“ in Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 richtigerweise so ausgelegt werden, dass nicht 100% der in einer Biogasanlage eingesetzten Abfälle tatsächlich stofflich verwertet werden müssen, da der Anwendungsbereich für diesen Ausnahmetatbestand für Biogasanlagen andernfalls weitgehend ins Leere ginge. Richtigerweise hielt der VwGH daher in einem Rechtssatz zu *Ro 2024/07/0006* auch fest: *„Der Begriff "ausschließlich" in Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 setzt nicht voraus, dass in der Biogasanlage jedenfalls 100 % der eingesetzten Abfälle stofflich verwertet werden“.* Trotz der Entscheidungen des VwGH erscheint es notwendig, im UVP-G 2000 zum Zwecke der leichteren Verständlichkeit, der rechtlichen Klarheit und v.a. der Praxistauglichkeit eine entsprechende Klarstellung durch Umformulierung des Begriffs „ausschließlich“ vorzunehmen:

Textvorschlag zu Anhang 2, Z 2 lit c):

„c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ~~***ausschließlich***~~ ***überwiegend*** *stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;“*

Eine Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d wäre somit nicht UVP-pflichtig, solange die Behandlungsanlage deutlich überwiegend dem Zweck der stofflichen Verwertung dient. Dadurch würden bestehende Unsicherheiten in der Praxis, die das Wort „ausschließlich“ zwangsläufig mit sich bringt und was durch wiederkehrende gerichtliche Behandlungen dieser Frage belegt wird, ausgeräumt bzw. erheblich reduziert werden, wohingegen das Schutzniveau.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich

Hannes Hauptmann *Alfons Humer*